

Friedhofsgebührensatzung  
der Ortsgemeinde B o g e l  
vom 17.08.2010

Der Gemeinderat hat aufgrund

- des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und
- der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

die folgende Satzung beschlossen:

§ 1  
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2  
Gebührenkatalog

Die Gebühr beträgt für

- |     |   |             |
|-----|---|-------------|
| 1.  | <u>Grundbetrag je Beisetzung (auch Urnen)</u>   | 55,00 Euro  |
| 2.  | <u>Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten</u>  | entfällt    |
| 3.  | <u>Ausheben und Schließen von Reihengräbern</u>   |             |
| 3.1 | <u>für Erdbestattungen</u>  | 435,00 Euro |
| 3.2 | <u>für Urnenbeisetzungen</u>  | 85,00 Euro  |
| 4.  | <u>Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen</u>  |             |
|     | Erstattung der tatsächlichen im Einzelfall entstandenen Kosten der Ausgrabung sowie bei Wiederbeisetzung die Gebühren nach Ziffer 3. und 5. |             |
| 5.  | <u>Benutzung der Leichenhalle einschließlich Reinigung</u>  | 30,00 Euro  |
| 6.  | <u>Mähen der Fläche von Rasengräbern für die Dauer der Ruhefrist</u>  | 250,00 Euro |

§ 3  
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 4  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.01.2002 außer Kraft.

Bogel, den 17.08.2010

gez. Arno Diefenbach (S.)  
Ortsbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung  
N a s t ä t t e n  
Az.: 020-00/03

, den 02.09.2010

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 17.08.2010 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 17.08.2010 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 02.09.2010 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen aktuell öffentlich bekannt gemacht.
4. Satzungsausfertigungen an  
  
Ortsgemeinde  
Abt. 1.2
5. Zur Sammlung.

Im Auftrag

gez. Wysk (S.)

Wysk